

**Satzung der Stadt Bonn
über die Erhaltung baulicher Anlagen
- Bad Godesberg, Villenviertel -**

Vom 2. September 1977

Der Rat der Stadt Bonn hat in seiner Sitzung am 23.06.1977 aufgrund der §§ 4 Abs.1 und 28 Abs. 1 Buchstabe g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV. NW. 2023) und des § 39 h des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Örtlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt im Stadtbezirk Bad Godesberg, Villenviertel. Er wird begrenzt durch Plittersdorfer Straße, Hohenzollernstraße, Jahnstraße, Viktoriastraße, Schenkendorfstraße, Körnerstraße, Beethovenstraße, Arndtstraße, Goethestraße, Denglerstraße, Uhierstraße, Otto-Kühne-Platz, Römerstraße, Römerplatz, Heerstraße, Fußweg zwischen Heerstraße und Haydnstraße, Mozartstraße, Siebengebirgsstraße, von Groote-Platz, Rüngsdorfer Straße, Beethovenstraße, Bachstraße. Die Begrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

**§ 2
Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung steht eine große Anzahl erhaltenswerter baulicher Anlagen, die für sich allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen die Eigenart des gesamten historisch gewachsenen Straßen- und Ortsbildes des Villenviertels von Bad Godesberg maßgeblich prägen.
- (2) Diese Satzung dient nach Maßgabe des § 3 der Erhaltung des Villenviertels. Sie gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

**§ 3
Genehmigung baulicher Anlagen**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung kann die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen aus den in Absatz 2 besonders bezeichneten Gründen versagt werden; das gilt nicht für innere Umbauten und innere Änderungen von baulichen Anlagen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht berühren.

- (2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll, weil sie
- a) allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder
 - b) von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 156 Abs. 1 Ziffer 4 BBauG handelt, wer ein Gebäude in dem in § 1 bezeichneten Gebiet ohne Genehmigung abbricht oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 156 Abs. 2 BBauG mit einer Geldbuße bis zu 25.564,59 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- - -

Der Regierungspräsident in Köln hat mit Verfügung vom 10.08.1977 - 35.2.91-101/77 - die Genehmigung nach § 39 h (1) Bundesbaugesetz vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) erteilt.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung sowie der gemäß § 1 der Satzung zugehörige Plan können bei der Stadt Bonn, Stadthaus, Bottlerplatz 1, Zimmer 349, während der Dienststunden eingesehen werden.

Bonn, den 2. September 1977

Dr. Daniels
Oberbürgermeister



Übersicht M. 1:10000

Geltungsbereich der Satzung
über die Erhaltung baulicher
Anlagen.